



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Des Kayserlichen Secretarii Schröders Protocoll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

N. II.

1647.
Febr.

Protocollum von dem Kayserlichen Secretario Schröder, gehalten bey der ersten Conferenz, oder Confessu in puncto Gravaminum d. Jovis 7. Febr. Anno 1647. ante prandium, in ædibus Excellentissimi Domini Comitis a Trautmansdorff.

Ist die Handlung in puncto Compositionis Gravaminum reassumiret, die beyde Projecta, was die Kayserlichen Gesandten ausgegeben, und was hingegen die Protestirende abgefasset, gegen einander gehalten, und von dem Herrn *Salvio* erinnert worden, daß selbige im Eingang different, und das Kayserliche dahin eingerichtet, ob wolte es ein abgefondertes Werck von der allgemeinen Friedens-Handlung seyn.

1) Sie, die Protestirenden, wolten dafür halten, daß es sich besser schicken würde, wenn die Compositio & Resolutio Gravaminum in das Instrumentum Pacis mitgebracht werden möchte.

2) So hätten die Protestirende (wie der von *Thunshirn* vermeldet) denen Catholischen eine Designation etlicher Immediat Stifter sub Lit. A. übergeben, sie vermerckten aber aus der Catholischen Bedenken so viel, daß es denen Protestirenden zum Præjudicio nicht wieder ausgereicht werden wolte, und bitten das hero ihnen solche Designation wieder zurück zu geben.

3) So seyn hin und wieder etliche Wörter in dem Kayserlichen Project ausgelassen, als im §. Nemlich *ic. sub verb.* in allen seinen Inhalt *ic. seyn* die Worte ausgelassen: Zwischen gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen abgehandelt und verglichen.

4) Eodem §. bey den Worten sey nothwendig hinzuzusetzen: männligliches Contradiction und Protestation ungeachtet, und daß, so dergleichen eingesetzt wären, dieselben cassiret seyn sollen.

5) Vers: In allen übrigen *ic.* würde um besserer Nichtigkeit und Gleichheit willen, also zu formiren seyn; Sollte in übrigen sich etwa ferner Streitigkeit eräugnen, so sollte hierinnen und sonst zwischen beyden Theilen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber *vix facti in perpetuum renunciiret seyn.*

Item Artic. 12. bey dem gesetzten Termino à quo vom Jahr 1624. würden die Antegravati allerdings vorbey gangen, welche sowohl occasione hujus belli als vorhin in andere Wege beschwehret worden.

Item der Städte *Dunckelspiel*, *Viberach* und *Nach*, würde nicht gedacht, welche ante bellum beschweret seyn, man hätte sich doch wegen *Dunckelspiel* und *Viberach* ad Commissionem bey der neulichen Conferenz erklärt, ist würde nichts mehr gedacht.

Ihre Excellenz Herr Graf von *Trautmansdorff* haben, so viel das erste wegen Einverleibung der Gravaminum und des darüber verhoffenden Vergleichs in das Instrumentum Pacis betrifft, geantwortet, daß solches ein gar zu groß Volumen seyn würde; jedoch sollte man diesen und den andern Punct, wegen geberener Zurückgebung der den Catholischen zugestellten Designation, ad notam nehmen; gestalt daraus mit den Catholischen zu reden. Bey denen angezogenen Auslassungen etlicher Wörter: Item der Differenz in beyden Projectis wegen Haltung der Gleichheit, wann man sonst in dem Hauptwerck und der Substantz einig, würden sich noch wohl Wörter finden, mit denen man beyderseits zufrieden seyn könnte.

Was

1647.
Febr.

Was aber die Antegravatos betreffe, die seyn nun vor oder mit Anfang dieses Krieges beschweret worden, müsse es bey dem auf das Jahr 1624. gestellten Termino seine ausgefetzte Maas haben, sonst, wenn man dergestalt auf einen jedweden Punct oder Articul neue Exceptiones einwenden wolte, würde man nimmermehr aus der Sache kommen, und auch endlich unser seits, wo nicht mehr, doch fast so viel Antegravatos finden; und wann das Argumentum occasione vel ratione belli gelten solte, würden die Catholischen ebener gestalt und vielmehr sagen können, daß sie occasione belli Suecici nicht allein, sondern auch durch diesen ihgigen Vergleich graviret worden wären: wolte man dann noch weiter zurücke gehen, so würde sich befinden, daß seiter des Religion-Friedens keiner mehr als die Catholischen beschweret seyn.

1647.
Febr.

III: Man solte die Antegravatos specificiren.

Excellenz Comes à Trautmansdorff: Weil deren beyderseits zu befinden, so sey kein besser Expediens als ein gegen das andere aufzuheben, und es bey vorbedeutetem Termino a quo verbleiben zu lassen. Was aber die obangezogene Commission wegen Duncelspiel und Biederach betrifft, wann beyde Theile sich zu solcher verstehen wollen, so liesse mans auch dahin gestellet seyn. Die Stadt Nach aber betreffend, sey alles vergebens und umsonst; Sie, die Protestirende, wolten darvon, als einer noch in verwichenen Seculo abgenutzten Sache nichts melden, wir müsten hieraus abnehmen, daß sie keine Intencion zum Vergleich hätten. Dieser seits sey man im Werck begriffen und erbietig, denen Cronen, so viel als möglich, Satisfaction zu geben; keinen Churfürsten hätte man, so viel uns wissend, nichts zu wieder gethan, und versehe sich dahero zu denenselben alles Liebes und Gutes; die Fürsten und Stände, und zumahl auch die Städte hätten in particulari keine Beschweruß, allein diese Sachen würden nicht als ein rechtmäßiges Gravamen, sondern nur darum herfür gesucht, die Catholischen damit zu mortificiren, und wohl gar auszurotten. Wolte man sich vergleichen, wohl gut: wofern nicht; so müste man alles dahin gestellet seyn lassen, und das Werck Gott dem Allmächtigen befehlen.

III: §. Was dann die Immediat-Stifter ꝛ. enumerirten die Herren Catholischen die Mediat-Stifter der Protestirenden, welche Specification billig auszulassen, und gleichwie Halberstadt und Minden in den Terminum 1624. mit fallen thäten, also sey das Stift Ohnabrück jederzeit expresse excipiret worden, daß es denen Protestirenden verbleiben möchte, hingegen unter die von denen Catholischen vorbehaltenen Stifter würden auch gesetzt Ohnabrück und Minden ꝛ. Mündert sey in Anno 1624. in Händen und Besiß der Uncatholischen gewesen, begehrten daher, daß ihnen solches laut obgesetzten Termini wieder abgetreten werden möchte.

Nos: Es habe der Herzog zu Braunschweig Lüneburg diß Stift nicht tanquam Episcopus vel Coadjutor, sed tanquam nudus Administrator verwalter, sich auch noch in Anno 1597. und 99. dahin reversiret, daß er sich dazu bey Geist- und Weltlicher hoher Obrigkeit dem Herkommen und Statuten nach, qualificiret machen wolte, so aber nicht geschehen; consequenter habe er auch, weil er seinen Reverfalibus kein Genügen gethan, das Stift nicht behalten mögen, sondern die Päpstliche Heiligkeit gut Fug und Macht gehabt, einen andern, denen Geistlichen Rechten und Canonibus nach, darmit zu versehen.

Brunswicensis: Wie schimpflich dieser Herr, nemlich Herzog Christian, sey abgesetzt worden, dabon wolten sie nichts melden, denn dieses gehörte mit unter die Amnistiam. Daß aber das Stift in den Stand wieder gesetzt werden müste, wie er Anno 1624. gewesen, solches gehörte für die gesammte Protestirende.

Herr Wolmar fragte: Ob dann und wann ihme, Herzogen zu Lüneburg-Braunschweig, die Reverfales nachgelassen worden seyn?

Lant.

1647.
Febr.

Langenbeck: Man wüßte wohl, wie es mit dergleichen Reverfalibus zu gehen pflege. Man verspreche wohl zu Zeiten eine Sache, damit etwas zu erhalten. Es würden aber darum dergleichen Reverfales und Contractus so stricte nicht observiret.

1647.
Febr.

Salvius: Das Stifft Osnabrück, welches zeither Anno 1540. bis auf diese Zeit und des ihigen Bischoffs antretende Regierung, der Augspurgischen Confession beharrlich zugerhan gewesen, könnte man wegen eines einigen Jahres nicht zurücke lassen, die Crone Schweden würde dieß Orts nicht weichen, noch den Stifft denen Protestirenden nehmen lassen.

Nos: Hielten, so viel Osnabrück betreffe, die Sache für klar, und liesse sich dieß Orts racione Termini a quo, und weil der Herr Bischoff Anno 1623. bereits in possessione gewesen, nicht ändern. Wegen Minden aber wolte man die rationes, so die Protestirende fürbracht, schriftlich erwarten, und solche dem Gegentheil zu seiner Nothdurfft communiciren, und alsdann sehen, wie man dies Orts von einander kommen könne.

Illi: Man würde wegen Osnabrück die Crone Schweden vernehmen müssen, als welche hiebey interessiret und nicht weichen würde.

Nos: Man begehre zwar die Cronen unter sich nicht an einander zu bringen, sonst würde es denen Catholischen vielleicht an Mitteln nicht mangeln, auch auf ihre Seiten Cronen zu bringen, und wann dieses Argumentum gelten sollte, so wisse man nicht, ob der Herr Bischoff allbereit dieß Orts von einer andern Cron die Zulage habe, auch mit deren Zuthat restituirer zu werden, zumahln man nicht wisse, ob die Foedera solches mitbrächten.

Salvius: Ratione Religionis sey die Verbündniß expresse dahin conditioniret, daß alles in den Stand, wie es 1618. gewesen, gesetzt werden sollte.

Nos: Man wisse solches eigentlich nicht, stelle es aber dahin.

Salvius: Der Geistliche Vorbehalt würde in dem Kayserlichen Auffas so offt angezogen, dieses sey etwas contagios und begehrrens daher an etlichen Orten auszulassen.

Thumshirn: Es würde bey obgedachtem §. Was dann die Immediat-Stifter u. gesetzt, wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogen. Welche und dergleichen Arten zu reden, die Evangelischen (wie er es nennet) nicht einräumen könnten.

10) Eod. §. Im Fall auch u. Daß die Restitutio plenarie & pure, vermittels Aufhebung aller Urthel, Decreten, Transactionen, geschehen solle, würde zwar der Restitution gedacht, aber die von denen Protestirenden hinzugesetzte Cassation Rerum Judicatarum sey aussen gelassen; Bitten daher, solche ausdrücklich zu inseriren. Item; Weil inter Restituendos der Pfalz-Graf Ludwig Philip, wie auch der von Sulzbach ausgelassen, also bitten sie nicht weniger deren Restitution ausdrücklich zu gedencken.

Respons: Res Judicatae, super quibus ab utraque parte fuit submissum, solten bleiben, und an stat der Cassation, würde ihnen, denen Protestirenden, sub verbis: mit oder ohne Recht, Satisfaction gegeben; Jedoch könnten diese Wort etwas mehrers declariret und ausgeführet, Herr Pfalz-Graf Ludwig Philip aber sollte, wie Ihre Kayserliche Majestät ohne diß erkannt haben, restituirer werden.

Salvius: Das Reservatum Ecclesiasticum Catholicorum würde hin und wieder in dem Project wiederholer, desjenigen aber, so die Protestirenden ihnen reserviret, geschehe keine Meldung; Item, daß im Evangelischen Auffas vorgeschlagene Vi-

Vierdter Theil.

§

Et

1647.
Febr.

Ataliticum, wenn ein Geisslicher zu einer oder anderen Religion tritt, sey auch aussen gelassen; So begehrt sie, wenn ein Evangelischer Bischoff Catholisch würde, daß derselbe alsdann das Evangelische Bistum auch abtreten solte.

1647.
Febr.

Nos: Vice versa, und beehrte man ihnen, diß Orts keine Gefahr hinzuzusetzen.

Salvius: Bey dem Wort: *Restitutionis in integrum*, sey ausgelassen, *tam in Politicis quam Ecclesiasticis.* Item Artic. 5. alda Meldung geschicht, die Evangelische Stifter zu behalten; sey ebenergestalt ausgelassen: denen *Juribus Capitularum* unabdrückig; dieses bitten sie abermahls hinzuzusetzen.

Respons: Das erste hat wenig zu bedeuten, und wegen des andern, die Jura und Statuta Capitularum betreffend; sey ein absonderlicher §. eingerückt, dabey es sein Verbleiben haben könne.

Illi: Es wolten die Jura Episcopalia Evangelicorum restringiret werden, da begehren sie nochmahls, daß solche hinzugeset und ausdrücklich gemeldet werde, daß keiner in des andern Land oder Dörthmäßigkeit die Geissliche Jurisdiction exerciren solle.

13) So dann würde bey dem §. Betreffend: das Wort: überlassende Erg-Bistum gebraucht, an diesem Platz sey ein anders, welches fast eben dasjenige bedeuete, zu substituiren.

Nos: Man könne das Wort: verbleibende, an statt: überlassende, hinein rücken.

14) Eodem §. bey den Worten: dergleichen Religions-Verwandten Subjecta: sey ausgelassen qualifizierte.

15) Dicto §. sey ausgelassen, daß die Menses Papales, Annaten, Jura Pallii, Confirmationum und dergleichen in Evangelischen Erg- und Stiffiern nicht statt haben sollen.

Artic. 5. Werde des numeri æqualis Catholicorum & Protestantium auf vermengten Stiffiern gedacht, dabey hätten sie diese Erinnerung zu thun, das dieser numerus ebenergestalt seinem Anfang vom Jahr 1624. nehmen, nicht aber von denjenigen, welche ex post facto zu ein oder andern Stiffi gelanget wären; also und dergestalt: wann Anno 1624. mehr der Augspurgischen Confession zugethane als Catholischen auf einem Stiffi gewesen, hernacher aber die Catholische mehrers in der Zahl zugenommen, daß alsdann die Catholische vacirende Beneficia, ein oder andern Augspurgischen Confessions Verwandten conferiret werden solten, bis die Zahl des 1624. Jahres erreicht, und alsdann erst die surrogatio Catholicorum in prædecessorum suorum Beneficia stat haben solle. Welches man also ad notam und mit denen Catholischen zu conferiren, über sich genommen.

Salvius: Ratione Mensium Papalium begehrt sie, weil man in re einig, man wolte doch ein ander Wort finden und substituiren.

Respons: Es könne loco congruo gesetzt werden, und sollen die Ständer: auf keinerley Weiß, von wem es will, graviret werden.

Salvius: Bey der Titulatur der Evangelischen Erg- und Bischöffe sey aussen gelassen: Jedoch ihrem Stand, Recht und Dignitäten unnachtheilig. Eod. Versic. dergleichen würde ein Unterschied gemachet unter denen Stiffiern, welche Votum & Sessionem haben sollen oder nicht, so aussen zu lassen.

§. IX.